



## Kreis Dithmarschen Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Amt KLG Eider  
Der Amtsdirektor  
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

Fachdienst Bau, Naturschutz  
und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30  
25746 Heide

**Auskunft**  
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882  
Fax: 0481/97-1882  
oder 0481-97221882  
hannes.lyko@dithmarschen.de

Zimmer 601

**Ihre Zeichen/Nachricht vom**  
04.06.2025

**Mein Zeichen**  
221/31

**Heide,**  
30.07.2025

### **Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt**

**Kreis Dithmarschen**  
Telefon: 0481/97-0  
Fax: 0481/97-1499  
info@dithmarschen.de  
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-  
regionalentwicklung  
@dithmarschen.de

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag:  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Westholstein  
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11  
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZO 0000 0233 48  
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016  
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Sehr geehrter Herr Maaßen,

mit Mail vom 04.06.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von im Regionalplan festgelegten Windvorranggebieten zu schaffen. Grundlage hierfür bildet die Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245 e BauGB.

Die Planungen der Gemeinde bauen auf den vorliegenden Regionalplänen und den Kriterien, die sich aus der geplanten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ergeben, auf.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Juni 2024 den ersten Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung (Kriterien), veröffentlicht. Die unter Anwendung dieser Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialflächen wurden außerhalb des formalen Verfahrens veröffentlicht.

Bei dem Plangebiet der vorliegenden Planung handelt es sich um eine solche Potenzialfläche. Weitere Potenzialflächen außerhalb von festgesetzten Windvorranggebieten gibt es im Gemeindegebiet nicht. Insofern gibt es zu der vorhandenen Potenzialfläche keine Standortalternativen.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

**Dithmarschen**  
Wat anners

## Untere Naturschutzbehörde

Im westlichen Bereich der überplanten Fläche befindet sich eine Ökokontofläche sowie ein Knickökokonto. Die Flächen sind im Kompensationsflächenkataster enthalten, dass von der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden kann. Des Weiteren kann bei Bedarf Akteneinsicht gewährt werden. Ich weise darauf hin, dass beide Ökokonten fast vollständig ausgebucht sind und verschiedene Genehmigungen und Bebauungspläne den Ausgleich hierüber leisten.

Des Weiteren befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Stillgewässer sowie Knicks innerhalb des Geltungsbereiches.

Sowohl die Ökokontoflächen als auch die gesetzlich geschützten Biotope sind in der Planzeichnung darzustellen.

Eine Inanspruchnahme der Ökokontoflächen sowie der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope durch Windkraftanlagen und zugehörige Infrastruktur ist auszuschließen. Insofern verweise ich auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gem. § 13 BNatSchG. Zudem ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen und die Entwicklungsziele und die Aufwertung der Schutzgüter dauerhaft gewahrt werden.

## Untere Wasserbehörde

### Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Das vorliegende Plangebiet befindet sich zum Teil im Wasserschutzgebiet Linden.

Hier ist der Schutz des Grundwassers zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der gesamten Region prioritär zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Bestimmungen der *Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Norderdithmarschen in Heide/ Dithmarschen (Wasserschutzgebietsverordnung Linden) vom 2. Oktober 2009* dient dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und steht im erheblichen öffentlichen Interesse.

Bei Nutzung als Fläche für die Windenergie ist unter anderen mit folgenden typischen Gefährdungen für das Grundwasser zu rechnen:

- Baubetrieb mit z.B. Leckagen von Kraftstoff und Betriebsmitteln
- Grundwasserabsenkungen zur Durchführung von Tiefbaumaßnahmen
- Erdarbeiten mit u.a. Durchteufen der schützenden Schichten oberhalb der Grundwassernutzhorizonten
- Zerstörung der Grasnarbe mit u. a. Austrag von Nährstoffen in das Grundwasser
- Chemische Auslaugungen aus Baustoffen wie Asphalt und Beton
- Bodenversiegelung und Bodenverdichtung mit deutlicher Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Eintrag von Schadstoffen

Die Auswirkungen des vorliegenden Plangegegenstandes auf den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung sind darzustellen. Hierzu ist eine gutachterliche Betrachtung der oben genannten Risiken auf das Grundwasser im Allgemeinen und für die Trinkwassergewinnung im speziellen vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei die Planimmanenten Auswirkungen des Grünlandumbruchs, der Tiefbaumaßnahmen und der Bodenversiegelung abzuhandeln. Die Fließdauer etwaiger Schadstoffe zu den gefährdeten Trinkwasserbrunnen, unter Berücksichtigung der Erdaufschlüsse ist gutachterlich zu behandeln.

Es ist nachzuweisen, dass bei Durchführung der geplanten Maßnahmen eine Verschlechterung des Grundwasserschutzes ausgeschlossen ist.

Es ist ein Abgleich mit der *Wasserschutzgebietsverordnung Linden* und der Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten (Landeswasserschutzgebietsverordnung - LWSGVO) vom 16. April 2020 vorzunehmen. Etwaige notwendige Genehmigungen und Befreiungen sind frühzeitig und mit entsprechender aussagekräftiger Begründung zu beantragen. Etwaige Genehmigungen sind zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Eine Befreiung von Verbots ist nur möglich, wenn 1. Der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder 2. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit begründen, gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Ein ausreichender Schutzabstand etwaiger Planungen zu den Trinkwasserbrunnen ist einzuplanen. Das Festlegen eines solchen erfordert u.a. hydrogeologische Untersuchungen der Fließzeit etwaiger Kontaminationen in Richtung der Trinkwasserbrunnen.

Des Weiteren kann im Plangebiet hochstehendes Grundwasser ein Baugrundrisiko darstellen. Entsprechend ist in den weiteren Planungsschritten und Genehmigungsschritten zur Abwehr von Baugrundrisiken die Grundwassersituation zu beschreiben, dies kann im Rahmen eines Baugrundgutachten geschehen.

Unmittelbar sind folgende genehmigungspflichtige Handlungen zu erkennen:

#### Erdaufschlüsse

In der Zone IIIb ist es genehmigungspflichtig Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen, § 4 Abs. 1 Nr. 7 Wasserschutzgebietsverordnung Linden. Die zur Gründung von Windenergieanlagen benötigten Baugruben, stellen aufgrund Ihrer Tiefe und Ausdehnung zumeist einen Erdaufschluss dar durch den die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird.

#### Grünlandumbruch

In allen Wasserschutzgebieten gelten folgende Verbote 1. (... ) Dauergrünland umzubrechen gem. § 3 Abs. 1 LWSGVO.

Das Dauergrünland gewährleistet im erheblichen Maß die Filterfunktion des Bodens und macht einen wesentlichen Teil des Grundwasserschutzes aus.

Darüber hinaus kommt es bei einem Umbruch von Grünland infolge der Zersetzung zu einer Freisetzung von Nährstoffen und einen Austrag von Stoffen wie Nitrat ins Grundwasser.

Umbruch von Dauergrünland ist entsprechend rechtlich definiert als jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe, gem. § 2 Abs. 2 LWSGVO. Für etwaige Bauarbeiten, die einen Umbruch von Dauergrünlandes erfordern, muss vor Eingriff eine Ausnahme vom Verbot erteilt werden. Die Ausnahme ist für das Gesamtvorhaben abzuwägen. Ohne Erteilung einer Ausnahme ist der Umbruch des Dauergrünlandes im betroffenen Plangebiet nicht zulässig.

Das vorhandene Dauergrünland ist in den Planunterlagen darzustellen.

#### **Untere Bodenschutzbehörde**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Im Rahmen der weiteren Planung sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Es wird insbesondere auf das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sowie auf die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in ihren jeweils aktuellen Fassungen verwiesen.

#### **Brandschutzdienststelle**

Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.

Die im Hause beteiligte **unteren Denkmalschutzbehörde** hat keine Bedenken oder zusätzliche Hinweise zu den vorgelegten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6  
Ausschließlich per Mail an: [sebastian.kraft@im.landsh.de](mailto:sebastian.kraft@im.landsh.de)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5  
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht  
Ausschließlich per Mail an: [lisamarie.luplow@im.landsh.de](mailto:lisamarie.luplow@im.landsh.de)